

**Satzung
über die Wochenmärkte und Volksfeste
der Stadt Hattingen
vom 26. März 1980**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 594/SGV 2023) und der §§ 60 b ff der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1979 (BGBl. I S. 149), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen am 20. März 1980 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtungen**

Die Stadt Hattingen betreibt und unterhält die Wochenmärkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen.

**§ 2
Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz**

- (1) Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Wochenmärkte und der Volksfeste werden durch den Stadtdirektor schriftlich festgesetzt.
- (2) Soweit aus besonderem Anlaß vorübergehend abweichende Festsetzungen erfolgen, werden diese durch den Stadtdirektor entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hattingen öffentlich bekanntgemacht.

**§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind die Warenarten gemäß § 67 Abs. 1 GewO. Darüber hinaus dürfen die in der "Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs" aufgeführten Gegenstände feilgeboten werden. Das Angebot bei Volksfesten ergibt sich aus § 60 b GewO.

**§ 4
Gebühren**

Für die Überlassung der Standplätze anlässlich der Wochenmärkte und der Volksfeste werden Gebühren nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste" erhoben.

**§ 5
Teilnahme**

- (1) Zur Teilnahme an den Wochenmärkten und Volksfesten ist im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen und dieser Satzung jedermann berechtigt.
- (2) Im Einzelfall kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund die Teilnahme - je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt - untersagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung, gegen eine

auf ihrer Grundlage ergangenen Anordnung oder gegen eine Auflage zur Erlaubnis verstoßen worden ist.

- (3) Die Marktfläche wird für das Aufstellen der Stände nach Warenarten aufgeteilt. Die einzelnen Standplätze werden den Bewerbern zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Regelmäßige Marktbesucher sollen möglichst denselben Platz zugewiesen erhalten.
- (4) Verkaufsstände werden so lange zugelassen, wie Platz für jede Warenart vorhanden ist.
- (5) Die eigenmächtige Wahl oder Änderung des Platzes sowie das Austauschen von Plätzen oder deren Überlassung an andere ist nicht gestattet.
- (6) Über Standplätze, die innerhalb einer Stunde nach Marktbeginn nicht besetzt sind, kann anderweitig verfügt werden.
- (7) Bewerbungen für Volksfeste sind 8 Monate vor der Veranstaltung bei der Stadt Hattingen einzureichen. Die einzelnen Standplätze werden den Bewerbern zugeteilt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für Schäden, die durch das Aufstellen der Stände oder allgemein durch das Ausüben des Gewerbes entstehen, ist die Stadt nicht haftbar. Gehört der Verursacher zum Personal eines Verkaufsstandinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Mit der Platzzuweisung übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der Waren, Fahrzeuge, Geräte und anderer Gegenstände der Markthändler.
- (4) Ein Anspruch auf Entschädigung wegen Störung und Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebes durch bauliche Veränderungen, Ausbesserungen oder sonstige Maßnahmen im Marktbereich besteht nicht.

§ 7 Aufsicht

- (1) Besucher und Benutzer der Wochenmärkte und Volksfeste haben mit dem Betreten der Veranstaltungsplätze diese Satzung sowie weitere Verordnungen, die die Stadt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erläßt, zu beachten. Den Anordnungen der Stadt - Marktaufsicht - ist Folge zu leisten.
- (2) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Gewerbebetrieb tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (3) Bauten, die der Bauabnahme unterliegen, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Stadt - Bauordnungsamt - freigegeben worden sind. Vor der Abnahme sind die Bauunterlagen vorzulegen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3, 5, 7 Abs. 2 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Diese Satzung tritt am 01. April 1980 in Kraft.